



SCHWEIZ  
SUISSE  
SVIZZERA

POSTFACH  
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUANO STRA

# Vorschau Umweltpolitik

## Sommersession 2017

### Inhaltsverzeichnis

#### Nationalrat (Seiten 2-4)

15.456	Pa.Iv. M. Reimann	Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr	13.06.2017
15.3545	Motion Fraktion RL	Bürokratieabbau: Allen Unternehmen die Befreiung von der CO <sub>2</sub> -Abgabe ermöglichen	13.06.2017
17.3267	Motion KVF-NR	Für gleich lange Spiesse: Verkauf und Ausschank von Alkohol auch auf Autobahnraststätten zulassen	13.06.2017

#### Ständerat (Seiten 5-8)

16.083	Bundesratsgeschäft	Klimaübereinkommen von Paris: Genehmigung	09.06.2017
15.072	Bundesratsgeschäft	Klima- und Energielenkungssystem	09.06.2017
16.308	Kt.Iv. GR	Anpassung des RPG	12.06.2017
16.310	Kt.Iv. VS	RPG. Maiensässe und Stadel. Unterstützen wir die Bündner Idee!	12.06.2017
13.455	Pa.Iv. Parmelin	Anwendung des Gewässerschutzgesetzes. Die örtlichen Gegebenheiten nicht ausser Acht lassen	12.06.2017

Kontakt: Hans-Peter Zingg, Präsident      Tel. 031 859 48 08  
Christian Streit, Generalsekretär      Tel. 058 796 99 52



wirkungsvoll vorangetrieben werden. Um gleich lange Spiesse für Schweizer Unternehmen zu schaffen, wird der Bundesrat dazu aufgefordert, eine Änderung der CO<sub>2</sub>-Verordnung auszuarbeiten.

**Begründung:** Artikel 94 der CO<sub>2</sub>-Verordnung zwingt Schweizer Unternehmen, eine Abgabe von aktuell 60 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> zu bezahlen, während ausländische Konkurrenten in umliegenden Ländern keine CO<sub>2</sub>-Abgaben zu leisten haben. Die CO<sub>2</sub>-Verordnung ist so zu ändern, dass sämtliche produzierende Branchen aus Industrie und Gewerbe sowie ausgewählte energieintensive Dienstleister wie Hotels sich von den Abgaben befreien lassen dürfen. Als Kriterium soll die Nettobelastung aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe nach Abzug der Rückverteilung gelten und nicht ihre Tätigkeiten gemäss Anhang 7 der CO<sub>2</sub>-Verordnung. Damit auch KMU Anreize zum Abschluss von Zielvereinbarungen erhalten, sind die Schwellenwerte für die Teilnahme von KMU (100 Tonnen CO<sub>2</sub>, Art. 66) ganz abzuschaffen. Im Durchschnitt tragen Unternehmen, die Zielvereinbarungen zwecks Befreiung eingehen, wesentlich mehr zur Erreichung dieses Zieles bei als solche, die Abgaben bezahlen und keine Vereinbarung abschliessen.

**Antrag BR:** **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.**  
Das CO<sub>2</sub>-Gesetz verpflichtet den Bundesrat, befreiungsberechtigte Wirtschaftszweige zu bezeichnen und dabei die Belastung der CO<sub>2</sub>-Abgabe in Bezug auf die Wertschöpfung und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 2). Entsprechend hat der Bundesrat in Anhang 7 der CO<sub>2</sub>-Verordnung festgelegt, welche emissionsintensiven Tätigkeiten zur Abgabebefreiung berechtigen. Hintergrund dieser Bestimmung ist der Wille des Parlamentes, dass die Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe nicht flächendeckend für alle zugänglich sein soll, sondern eine flankierende Massnahme für treibhausgasintensive Betriebe darstellt. Eine Abkehr von diesem Prinzip würde über die geforderte Anpassung der CO<sub>2</sub>-Verordnung hinausgehen und eine Gesetzesänderung bedingen.  
Bei einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion zu beantragen:

**Entscheid NR:** **Annahme der Motion.**

**Entscheid SR:** **Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen:**  
Der Bundesrat wird beauftragt, für die Zeit nach 2020 allen Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, die durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe belastet werden, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit eine Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu ermöglichen. Der Bundesrat wird dazu aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Zeit nach 2020 entsprechend auszuarbeiten.

**Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der geänderten Motion.** Eine Ausdehnung der Befreiungsberechtigung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf alle Unternehmen kann nur durch eine Änderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes herbeigeführt werden. Für die Festlegung der befreiungsberechtigten Unternehmen sollen nicht mehr die bis anhin vom Bundesrat bezeichneten Wirtschaftszweige, sondern das Verhältnis zwischen CO<sub>2</sub>-Abgabelast und Rückverteilung massgebend sein. Im Sinne der Vollzugseffizienz soll jedoch auch weiterhin eine Mindestgrenze, die zur Abgabebefreiung berechtigt, festgelegt werden – sonst wären es rund 10'000 Betriebe.

**17.3267 Motion KVF-NR**

**Für gleich lange Spiesse. Verkauf und Ausschank von Alkohol auch auf Autobahnraststätten zulassen**

**Inhalt:** Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen bzw. dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen, dass der Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten erlaubt ist.

**Begründung:** Das geltende Recht, auf Autobahnraststätten keinen Alkohol zu verkaufen oder auszuschenken, entspricht nicht der Wettbewerbsfreiheit. Shops und Restaurants auf Autobahnraststätten werden stark benachteiligt, während solche direkt an einer Autobahnausfahrt Alkohol verkaufen dürfen. In keinem an die Schweiz angrenzenden Land gibt es ein solches Verbot. Auch im Bundesgesetz über die Nationalstrassen ist der Verkauf oder Ausschank von Alkohol nicht verboten. Der Bundesrat müsste also einzig die Nationalstrassenverordnung anpassen und kann so für das Gewerbe gleich lange Spiesse schaffen.

Die Mehrheit der Autobahnraststättenbesucher setzt sich nach einem Aufenthalt im Raststättenrestaurant nicht selber hinter Steuer. Es sind Beifahrer und Gäste von Carfahrten oder sogar Hotelgäste, welche erst am nächsten Tag weiterfahren.

Jeder Autofahrer muss sich an unsere Gesetze halten – auch betreffend die Promillegrenzen hinter dem Steuer. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Autofahrers, sich an dieses Gesetz zu halten.

**Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Motion.** Die geltende Rechtslage ist eine sinnlose Bevormundung gegenüber dem Bürger und dem Gewerbe. Es soll namentlich den Passagieren und den auf Raststätten übernachtenden Besuchern nicht verboten sein, sich ein Glas Wein oder Bier zu gönnen.

# Im Ständerat behandelte Geschäfte

## 16.083 Bundesratsgeschäft

## Klimaübereinkommen von Paris: Genehmigung

- Inhalt:** Mit der Zustimmung des Parlaments und der Ratifikation des Übereinkommens von Paris wird für die Schweiz das beim UNO-Klimasekretariat eingereichte vorläufige Emissionsreduktionsziel, **bis 2030 die Treibhausgasmissionen um 50 % gegenüber 1990 zu senken** und dabei teilweise ausländische Emissionsreduktionen anzurechnen, ohne anderweitige Eingabe definitiv. Die Zielerreichung ist international nicht verbindlich. **Verbindlich ist jedoch die Ergreifung von inländischen Massnahmen** zur Erreichung des Ziels. Mit der Genehmigung des Übereinkommens wird die Schweiz rechtlich **verpflichtet, alle fünf Jahre ein Reduktionsziel** einzureichen, welches jeweils ambitionierter als das vorangehende ist und entsprechende Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens zu ergreifen. Das Übereinkommen von Paris und die Emissionsreduktionsziele werden durch eine Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes umgesetzt.
- Begründung:** Mit dem Übereinkommen hat die Staatengemeinschaft ein rechtlich verbindliches, regelbasiertes und dynamisches Regime für die Zeit ab 2020 geschaffen. Mit der Ratifikation dieses Übereinkommens würde die Schweiz ihr internationales Engagement in der weltweiten Bekämpfung des menschengemachten Klimawandels fortsetzen.
- Entscheid NR:** **Zustimmung zur Ratifizierung des Übereinkommens von Paris mit Reduktionsziel (Senkung bis 2030 um 50 % gegenüber 1990), dessen Inland- und Ausland-Anteil nach nationalem Recht bestimmt werde (wobei 60 % der Senkung im Inland erfolgen soll).**
- Antrag UREK-SR:** **Mit 9 zu 2 Stimmen empfiehlt die Kommission die Ratifizierung des Übereinkommens, mit dem Reduktionsziel von 50 %.**
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ wehrt sich nicht gegen die Ratifikation des Übereinkommens, aber gegen die Fixierung zu hoher Inlandziele im CO<sub>2</sub>-Gesetz.**  
Wir erachten die internationale Kooperation als entscheidend für eine erfolgreiche Umweltpolitik. Deshalb muss die Schweiz sich für die Einhaltung von Zielen durch alle Staaten stark machen.  
Es widerspricht aber den Grundsätzen von AQUA NOSTRA SCHWEIZ, in einem unklaren Umfeld verbindliche Ziele festzulegen. **Der Nutzen der Senkung von Emissionen in der Schweiz ist global betrachtet äusserst gering.** Ein konkretes Handeln ist dann unterstützungswürdig, wenn dies weltweit und in einem realistischen Rahmen geschieht. Weil die Schweiz bereits über eine der besten CO<sub>2</sub>-Bilanzen verfügt, sind zusätzliche Anstrengungen nur noch teuer zu realisieren, besonders wenn sie gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz primär im Inland erfolgen müssen.  
Gerade die industrielle Produktion und die unklare Bevölkerungszunahme erschweren die Festlegung eines Ziels der inländischen Reduktion. Auch die heute besonders unsichere Produktion von Strom mit CO<sub>2</sub>-freien Verfahren steht einer Fixierung so umfangreicher Senkung im Inland entgegen.

- Inhalt:** Der Verfassungsartikel legt fest, dass der Bund eine Klimaabgabe auf Brenn- und Treibstoffen und eine Stromabgabe erheben kann. Damit soll ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, dass der Verbrauch fossiler Energie und damit Treibhausgasemissionen vermindert und generell Energie sparsam und effizient genutzt werden. Die Abgaben dienen – zusammen mit anderen Massnahmen – der Erreichung der Klima- und Energieziele des Bundes, insbesondere des klimaschonenden Ausstiegs aus der Atomenergie. Die Klima- und Stromabgaben lösen die heutige CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen mit ihren Teilzweckbindungen und den Netzzuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zur Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien ab. Die Förderungen, die mit den Teilzweckbindungen der bereits bestehenden CO<sub>2</sub>-Abgabe finanziert werden, sollen schrittweise abgebaut werden und spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimaabgabe auslaufen. Dies betrifft das Gebäudeprogramm und die Einlagen in den Technologiefonds. Die aus dem gegenwärtigen Netzzuschlag finanzierten Fördermassnahmen (u. a. die kostendeckende Einspeisevergütung) sollen ebenfalls schrittweise abgebaut und zehn Jahre nach Einführung der Stromabgabe aufgehoben werden. Durch die Festlegung einer vollständigen Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben auf Verfassungsstufe wird gewährleistet, dass ohne Verfassungsänderung keine neuen Teilzweckbindungen möglich sind.
- Begründung:** In der Klima- und Energiepolitik soll ab 2021 der Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem umgesetzt werden. Mit der Verankerung in der Verfassung will der Bundesrat diesen Richtungsentscheid demokratisch legitimieren. Der Übergang zum Lenkungssystem, das durch Abgaben und die damit verbundenen Anreize wirkt, ermöglicht es, die Klima- und Energieziele wirksamer und kostengünstiger zu erreichen als mit Fördermassnahmen und regulatorischen Massnahmen.
- Entscheid NR:** **Der Nationalrat ist auf die Vorlage nicht eingetreten.**
- Antrag UREK-SR:** **Die Kommission beantragt einstimmig Nichteintreten.**
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ teilt die Bedenken der Kommission.** Es zeigt sich beispielhaft, **dass staatliche Steuerung nicht funktioniert:** Auch wenn ein Lenkungssystem allemal besser ist als die bestehenden Subventionen, ist es bei gravierenden Veränderungen im Markt auch unbrauchbar. Die Instrumente der Klima- und Energielenkung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, sind unzureichend, zu wenig differenziert und im aktuellen Marktumfeld wirkungslos. Wie der Strommarkt exemplarisch zeigt, funktioniert eine staatliche Planwirtschaft mit Steuerungsinstrumenten höchstens ganz kurzfristig. Deshalb ist der Fokus auf Versorgungssicherheit und Erhaltung der CO<sub>2</sub>-armen Schweizer Stromproduktion zu richten, nicht auf den untauglichen Versuch einer Bevölkerungslenkung und Planwirtschaft.

**16.308 Kt.Iv. GR**  
**16.310 Kt.Iv. VS**

**Anpassung des Bundesgesetzes über die Raumplanung  
Maiensässe und Stadel: Unterstützen wir die Bündner Idee!**

Forderung:

Das Bundesgesetz über die Raumplanung ist nach folgender Stossrichtung anzupassen:

Der in Artikel 24c RPG geregelte Bestandesschutz für die ausserhalb der Bauzone gelegenen Bauten ist dahingehend zu erweitern, dass landwirtschaftlich nicht mehr benötigte Bauten unter Wahrung ihrer Identität und im Rahmen der bestehenden Erweiterungsmöglichkeiten massvoll zur Wohnnutzung umgenutzt werden können, wobei der öffentlichen Hand keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen – wie Erschliessungen – entstehen dürfen.

Begründung 16.308:

Gemäss Artikel 75 der Bundesverfassung legt der Bund die Grundsätze der Raumplanung fest. Die Raumplanung obliegt indessen den Kantonen. In den vergangenen Jahren hat der Bund seine Grundsatzkompetenz leider sehr grosszügig ausgelegt. Ausserhalb der Bauzone legen das RPG und die Verordnung fast abschliessend fest, welche Bauvorhaben zulässig sind. Auf die grundlegenden Unterschiede der einzelnen Kantone wird dabei keine Rücksicht genommen, obschon Nichtbauland in den ländlich geprägten Kantonen eine ganz andere Bedeutung hat als in städtisch geprägten Kantonen. Diesem Unterschied gilt es vermehrt Rechnung zu tragen. Aus diesen Gründen ist die Bundesgesetzgebung (namentlich das RPG und die RPV) dahingehend anzupassen, dass der Bestandesschutz der ausserhalb der Bauzone gelegenen Bauten erweitert wird. Landwirtschaftlich nicht mehr genutzte, altrechtliche Bauten (sogenannte Maiensässbauten) sollen massvoll zur Wohnnutzung umgenutzt werden können – und zwar unabhängig von der ursprünglichen oder derzeitigen Nutzung –, solange ihre Identität gewahrt bleibt.

Begründung 16.310:

Die Standesinitiative 16.308 fordert, dass landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Maiensässbauten ausserhalb der Bauzone zu Wohnzwecken umgenutzt werden können, solange ihre Identität gewahrt bleibt. Für die Kantonsregierung gehören die Maiensässe zum Bündner Landschaftsbild. Leider zerfallen diese Holzbauten, wenn sie nicht mehr genutzt werden, da kein Interesse am Unterhalt der Maiensässe mehr besteht. Unser Kanton (VS) ist mit ähnlichen Herausforderungen betreffend Stadel und Maiensässe sowie mit vergleichbaren Besonderheiten in Sachen Raumplanung konfrontiert und reicht deswegen eine gleichlautende Standesinitiative wie der Kanton Graubünden ein.

Kommentar ANS:

**AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Kantons-Iv.** Es braucht mehr Spielraum für die Kantone (mit sehr unterschiedlicher Ausgangslage!), um örtlich, sachlich und funktional bessere Lösungen zu finden, zumal diese mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen besser vertraut sind. Wenn ehemals landwirtschaftlich genutzte Bauten ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr dienen und nicht umgenutzt werden können, verfallen sie. Ihre Eigentümer haben kein Interesse daran, eine Baute zu unterhalten, die für sie keinen Zweck mehr erfüllt. Mit der Möglichkeit der Umnutzung soll neben dem Landschaftsbild der Werterhalt dieser Bauten und Anlagen sichergestellt werden.

**13.455 Parl. Initiative Parmelin      Anwendung des Gewässerschutzgesetzes:  
Örtliche Gegebenheiten nicht ausser Acht lassen**

- Forderung:                    Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird wie folgt geändert:  
Art. 36a Gewässerraum, Abs. 2  
„Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und beauftragt die Kantone, die  
Breite der Gewässerräume unter Berücksichtigung der regionalen  
Gegebenheiten festzulegen.“
- Begründung:                Wie erwartet gibt es in vielen Kantonen Schwierigkeiten bei der Anwen-  
dung der Gewässerschutzverordnung. Bei der Anhörung haben mehrere  
Parlamentsmitglieder gegenüber der Verwaltung ihre Besorgnis geäußert  
und verlangt, dass die Anwendung mit Augenmass und unter Berück-  
sichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgt. Dies ist offensichtlich nicht  
der Fall, die zunehmende Kritik der Kantone bestätigt unsere schlimmsten  
Befürchtungen. Es besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen den  
ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers, der die Kantone damit betraut  
hat, den Gewässerraum festzulegen, und der Anwendung durch die  
Bundesverwaltung. Damit der Wille des Gesetzgebers respektiert wird,  
muss das Gesetz geändert werden, und zwar so, dass darin klipp und klar  
vorgesehen wird, dass die Kantone unter Berücksichtigung der regionalen  
Gegebenheiten zuständig dafür sind, die Breite der Gewässerräume  
festzulegen. Eine solche föderalistische Lösung wird es ermöglichen,  
wieder Vernunft walten zu lassen und den Willen des Gesetzgebers  
angemessen umzusetzen.
- Entscheid NR:              **Der Initiative wird Folge gegeben (114 zu 57 Stimmen).**
- Antrag UREK-SR:        Bei Redaktionsschluss noch ausstehend.
- Kommentar ANS:        **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Parl. Initiative.**  
Ganz offensichtlich bestehen Probleme beim Vollzug; der Gesetzestext  
scheint für viele Fälle in der Praxis ungeeignet zu sein. Ob dies einfach  
mittels Anpassung der Verordnung korrigiert werden kann, muss (leider)  
bezweifelt werden. Die Kantone sollen für die Festlegung der  
Gewässerraumbreite zuständig sein, zumal sie die lokalen und regionalen  
Gegebenheiten viel besser berücksichtigen können. Gestützt auf die  
Kantonskompetenz in der Raumplanung, den Föderalismus sowie die  
Nähe und Einzelfallgerechtigkeit der kantonalen Entscheidungsorgane  
muss den Kantonen ein grösstmöglicher Spielraum eingeräumt werden.